

# MARKTORDNUNG

für die Marktgemeinde Peggau

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

## § 1 Marktplatz

Als Marktplatz gilt der Bereich links und rechts der Ortsdurchfahrt, beginnend im Süden beim Haus Grazer Straße 11, bis zum Haus Brucker Straße 4 im Norden. Weiters der gesamte Bereich der östlich der Ortsdurchfahrt gelegenen Marktgasse.

## § 2 Zeit und Dauer des Marktes

- 1) Es wird jährlich ein Krämermarkt abgehalten, und zwar anlässlich des kirchlichen „Margarethenfestes“ am 20. Juli. Fällt der Markttag auf einen Wochentag, kann der Markt am Sonntag vor dem 20. Juli oder am Sonntag nach dem 20. Juli abgehalten werden.
- 2) Der Krämermarkt beginnt um 07.00 Uhr in der Früh und endet um 18.30 Uhr.
- 3) Das Auspacken der Waren ist ab 05.00 Uhr in der Früh gestattet.
- 4) Die Aufräumarbeiten müssen jeweils bis spätestens 21.00 Uhr beendet sein.

## § 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:  
Nahrungs- und Genußmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
- 2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur aufgrund einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung oder im Rahmen der in der Gewerbeordnung geregelten Nebenrechte gestattet.

#### § 4 Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Marktplatz nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad und Ungrad u. dgl.) verboten.

#### § 5 Marktbezieher und Marktbesucher

- 1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Abs. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
- 2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, anständig zu verhalten.
- 3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Original-Gewerbeschein oder den Original-Gewerberegisterauszug stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

#### § 6 Standplätze

- 1) Die Standplätze werden für den Markttag von der Marktgemeinde Peggau durch Aufsichtspersonen (Marktkommissäre) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugewiesen. Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die Gemeinde wird neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf geachtet, daß jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.
- 2) Pro Marktbesucher kann ein Standplatz im Höchstmaß von 15 Laufmetern und von 3 Metern Tiefe vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
- 3) Regelmäßiges Erscheinen auf dem Markte gibt Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes. Überhaupt darf bei Zuweisung der Standplätze ein Unterschied zwischen Einheimischen und Auswärtigen nicht gemacht werden, zwischen Österreichern und Ausländern nur so weit, als das Herkunftsland des Ausländers Österreicher beim Marktbesuch ungünstiger behandelt als seine eigenen Staatsbürger. Nach Möglichkeit sollten Platzreservierungen durch Einlöse vorgenommen werden.
- 4) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- 5) Die Mindesthöhe der Standbedeckungen (Dächer) oder Schirme muss 2,20 m betragen.

- 6) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen, welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten u. dgl. aufgestellt werden.

#### § 7 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

#### § 8 Marktaufsicht

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, nämlich die Marktkommissäre (Marktinspektoren) zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

#### § 9 Warenbehandlung

- 1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
- 2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. Genussfertige Lebensmittel sind vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.

#### § 10 Reinlichkeit im Allgemeinen

- 1) Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.
- 2) Die Nichteinhaltung dieses Gebotes berechtigt die Marktgemeinde Peggau zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme.

#### § 11 Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Sowie sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

## § 12 Marktstandsgebühren

Von den Marktbesckickern wird für die Benützung der Markteinrichtungen folgendes privatrechtliches Entgelt verlangt:

Für eine beanspruchte und zugewiesene Fläche	
Bis zu 5 Laufmeter	€ 5,00
Ab 5 Laufmeter für jeden weiteren Laufmeter	€ 1,00

Dieses Entgelt wird als Vergütung für den überlassenen Raum und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben.

## § 13 Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geldstrafen bis zu € 1.090,-- bestraft.

## § 14 Verweisung vom Markt

- 1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- 2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

## § 15 Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Marktordnung - durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Marktordnungen aufgehoben werden - tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 30.5.2006 in Kraft. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.